

Steinbacher Dämmstoff GmbH
Herrn Klaus Untermoser
Salzburger Straße 35
6383 ERPFENDORF/Tirol
Österreich

Schreiben 2237/2023

Unsere Zeichen: (2104/196/23)-TP
Kunden-Nr.: 8978
Sachbearbeiter: Herr Paul
Abteilung: BS
Kontakt: 0160-90668296
t.paul@ibmb.tu-bs.de

Ihre Zeichen: Hr. Untermoser / Hr. Weigl
Ihre Nachricht vom: 20.09.2004

Datum: 02.02.2023

Brandschutztechnische Anforderungen für die Verwendung von Randdämmstreifen für Estriche

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die einzelnen Bundesländer haben jeweils eigene „Landesbauordnungen“ als Gesetze eingeführt, die jeweils durch landesspezifische „Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen“ präzisiert werden. In diesen Gesetzen bzw. Technischen Baubestimmungen sind die bauaufsichtlichen Anforderungen beschrieben, die in den einzelnen Bundesländern einzuhalten sind. Sowohl die „Landesbauordnungen“, als auch die im jeweiligen Bundesland eingeführten „Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmung“ basieren jeweils auf der „Muster-Bauordnung (MBO) sowie der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (M-VV TB), unterscheiden sich jedoch im Stand ihrer Umsetzung sowie einzelnen Anforderungsdetails, so dass die detaillierten bauaufsichtlichen Anforderungen, die an die Verwendung eines Bauproduktes gestellt werden, grundsätzlich immer im jeweiligen Bundesland separat zu überprüfen sind.

Da die vg. Anforderungen auf der MBO bzw. der M-VV TB basieren, wird dieses Schreiben auf Grundlage der „Muster-Bauordnung“ (MBO) in der Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 sowie der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (M-VV TB), Ausgabe 2021/1 (mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022) erstellt.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit. Dieses Dokument wird unabhängig von erteilten bauaufsichtlichen Anerkennungen erstellt und unterliegt nicht der Akkreditierung.

In § 17(1) der MBO ist festgelegt, dass für Bauprodukte in der Regel ein Verwendbarkeitsnachweis gemäß den §§ 18 bis 20 der MBO (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder Zustimmung im Einzelfall (Z.I.E.)) erforderlich ist.

Davon abweichend gilt gemäß § 17 (2) der MBO, dass ein vg. Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt nicht erforderlich ist, wenn das Bauprodukt für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Bauprodukte, die eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der MBO haben, sind in Teil D, Abschnitt D 2.2 der M-VV TB aufgelistet und unter der lfd. Nr. D 2.2.2.9 sind dort auch „Randdämmstreifen für Estriche“ aufgeführt (Auszüge siehe Anlage).


Gemäß § 26 (1) der MBO gilt aber, dass Baustoffe nur verwendet werden dürfen, wenn diese mindestens normalentflammbar sind. Diese Anforderung wird ebenso für die aufgelisteten Bauprodukte gemäß Abschnitt D 2.2 der M-VV TB vorausgesetzt.

Somit ist für „Randdämmstreifen für Estriche“ ein Nachweis im Sinne der § 18 bis 20 MBO (abZ, abP, Z.I.E.) zunächst nicht grundsätzlich erforderlich. Der Nachweis, dass ein „Randdämmstreifen für Estriche“ –unabhängig vom konkreten Werkstoff– im Einbauzustand mindestens normalentflammbar ist, ist aber gemäß § 26 MBO als Mindestanforderung immer erforderlich.

Aus Sicht der MPA Braunschweig muss dieser vg. Nachweis z. B. auf Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102-1, Klasse B2 oder DIN EN 13501-1, Klasse E geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


i. A.
Dr.-Ing. Gary Blume
Fachgruppenleitung


i. A.
Dipl.-Ing. Thomas Paul
Sachbearbeitung

Auszüge aus der M-VV TB, Ausgabe 2021/1



Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 1 Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 3 MBO¹ enthält die Verwaltungsvorschrift eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen (§ 85a Abs. 4 MBO¹). Diese Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Einerseits werden in diese Liste Bauprodukte aufgenommen, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik zwar gibt und an die die Bauordnung auch Anforderungen nach § 3 MBO¹ stellt, aber dennoch auf Verwendbarkeitsnachweise verzichtet wird (ehemals „sonstige Bauprodukte“). Eine Verwendbarkeit der Bauprodukte i.S.d. § 16b MBO¹ muss damit materiell zwar vorliegen, jedoch ist diese nach Bauordnungsrecht nicht nachzuweisen. Hierunter fallen insbesondere Bauprodukte, die durch andere Zertifizierungs- und Zulassungssysteme abgedeckt werden (z. B. DVGW und VDE).

Andererseits werden Bauprodukte aufgenommen, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 MBO¹ nicht von Bedeutung sind. Für diese Bauprodukte wird durch den Verzicht auf bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise die bauordnungsrechtlich untergeordnete Bedeutung kenntlich gemacht.

·
·
·

D 2.2 Produkte, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt

Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur die Anforderung normalentflammbar vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

D 2.2.1 Bauprodukte für den Rohbau

·
·
·

D 2.2.2 Bauprodukte für den Ausbau

·
·
·

D 2.2.2.9 Randdämmstreifen für Estriche